

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 255.

Dienstag, 3. November 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 60 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Abgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Einzelpost 18 Pfg. (Wochenspreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 5A. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Sägner in Riesa.

Nach Mitteilung des Stadtrats zu Riesa ist in dem zu Riesa gehörigen Vorwerk **Wühlis** der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bezirkstierärztlich festgestellt worden. Als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 der Bundesratsvorschriften sind unter anderen auch die Gemeinden **Leutewitz** und **Poppitz** bestimmt worden.

Für das Beobachtungsgebiet gelten die Bestimmungen in § 166 der Bundesratsvorschriften vom 7. Dezember 1911 — Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1912 —.

Für die in einem Umkreise von 15 km vom Vorwerk **Wühlis** liegenden Ortschaften des Bezirkes:

**Abelitz** mit **Stroga**, **Treugeshöhe**, **Frauenhain**, **Nader**, **Gröblich**, **Reppis**, **Kauwalde**, **Spanberg**, **Rieska**, **Wörzig**, **Liesnau**, **Roselitz**, **Pullen**, **Wilkau**, sowie für die bereits in den Bekanntmachungen vom 23. 23. und 29. Oktober dieses Jahres aufgeführten Ortschaften: **Raundorf** b. **W.**, **Nasselbühl**, **Kleinrednig**, **Schauitz**, **Kottewitz**, **Stauda**, **Woselitz**, **Blattleben**, **Vorkühn**, **Jottewitz**, **Relethewitz**, **Striechen** mit **Kollwitz**, **Wantewitz** mit **Piskowitz** und **Wäskau**, **Gäweznitz**, **Amelshen**, **Naubach**, **Forberge**, **Bohra**, **Gröba**, **Wersdorf**, **Weida**, **Mergendorf**, **Pausitz**, **Deißitz**, **Soskewitz**, **Ridritz**, **Jahnshausen** mit **Wühlis**, **Mehlthener**, **Pranitz**, **Bahrens**, **Kobeln**, **Gryba**, **Leutewitz**, **Poppitz**, **Diesbar**, **Seußlich**, **Neuseußlich**, **Wühlitz**, **Weschnitz**, **Wolfscha**, **Medessen**, **Ledwitz**, **Raundorf**, **Schaiten**, **Koda**, **Ränckritz**, **Glaubitz** mit **Vangenberg** und **Sageritz**, **Wühlitz** b. **W.**, **Stassa**, **Großschütz**, **Kleinraschütz**, **Hilfshen**, **Wildenhain**, **Kleinshiemitz**, **Walda**, **Waubä**, **Colmnitz**, **Peritz**, **Grödel**, **Moritz**, **Promnitz**, **Röderau**, **Böberzen**, **Wessa**, **Zeithain**, **Marxshütz**, **Kadewitz**, **Sireumen**, **Nichtles** gelten die Bestimmungen in § 168 Abs. 1 der obengenannten Bundesratsvorschriften. Die nach Abs. 3 des genannten Paragraphen vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen vermerkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Großenhain, am 2. November 1914.

2729 a E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## Maul- und Klauenseuche.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. November 1914 in Nr. 254 des Rieser Tageblattes geben wir hierdurch mit Rücksicht auf die unter dem Klauenpestbestande des Rittergutes **Wühlis** ausgebrochene Maul- und Klauenseuche die einschlägigen Vorschriften in § 162—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 3 ff.) bekannt. Es gelten:

### A. Für den Sperbezirk.

1) Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

a. Ueber die Ställe (Standorte), in denen Klauenpest steht, ist die Sperre zu verhängen. (§ 22 des Gesetzes.) Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist in der Regel die Aufsicht anzunehmen. Die abgesperrten Tiere dürfen aus dem Stalle (Standort) mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung der Tiere hat unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu erfolgen.

Zur Schlachtstätte dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offenstehen noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden.

Die verenderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Junge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in lauwarmem Wasser gekühlt worden sind.

Häute und Hörner der kranken und der verdächtigen Tiere sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen, der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Seuchengehöft ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Verschluss zu halten.

Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Seuchengehöfts zu desinfizieren.

Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöftes ist zu gestatten, jedoch, insofern diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Quäse vor dem Verlassen des Gehöftes desinfiziert werden.

6. Geflügel ist so zu verahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insofern, als die örtlichen Verhältnisse die Veranoherung ermöglichen.

7. Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten.

8. Das Weggeben ungeschlachteter Milch einschließlich Magermilch, Buttermilch, Molke aus dem Gehöft ist verboten. Der Abfuhrung ist gleichzusetzen:

1) Erhitzung über offenem Feuer bis zum waberholten Aufkochen;

2) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden stromenden Wasserdampf auf 85 Grad Celsius;

3) Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad Celsius für die Dauer einer Minute oder auf 70 Grad Celsius für die Dauer einer halben Stunde.

Kann eine wirkliche Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöft verboten; für die Abgabe der Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirkliche Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet wird, können Ausnahmen zugelassen werden.

9. Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöft müssen nach den Vorschriften des § 19, Absatz 2, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren — Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 188 — erfolgen.

10. Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit polizeilicher Erlaubnis und nur insofern aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transportes Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

11. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransportgefäße

sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154, Absatz 1 c, und § 168, Absatz 1 a der Bundesratsvorschriften).

Die Ställe der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abfälle aus der Dungstätte oder dem Jauchbehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem, frisch gekühtem Kalk erfolgen.

12. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und von Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöft dürfen keine Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

13. Das Abhalten von Versammlungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Anzahl Personen im Gefolge haben, ist bis zur Schlusdesinfektion verboten.

14. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle. Jedoch darf das absonderte Klauenvieh aus dem Stalle mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 der Bundesratsvorschriften Anwendung. Insofern kann von der amtstierärztlichen Leitung und, sofern unmittelbar vor der Ueberführung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des betroffenen Gehöfts noch seuchenfrei ist, von den in § 160, Absatz 2, 4, 5 der Bundesratsvorschriften vorgeschriebenen Transportbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen Abstand genommen werden. Werden die Tiere mit der Eisenbahn versandt, so sind die dafür benutzten Frachtbriefe und Eisenbahnwagen nach näherer Anweisung des königlichen Ministeriums des Innern zu kennzeichnen.

Die Absonderung der Tiere im Stalle ist in der Regel so lange aufrechtzuerhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorchriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist.

15. Ferner gelten folgende Beschränkungen:

a. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist auch Hunden an der Leine und bei Hiebunden die feste Anfuhrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hunden zum Begleiten von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.

b. Händlern, Schlächtern, Viehhändlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperbezirke nur mit polizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.

d. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkehrgespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung und, in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses, zu Ruh- und Jagdzwecken kann gestattet werden.

e. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperbezirke ist verboten. Ausnahmen hiervon können von der königlichen Kreisauptmannschaft zugelassen werden. Die Vorstände der betreffenden Stationen sind zu benachrichtigen.

### B. Für das Beobachtungsgebiet.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

1) Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkehrgespannen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

2) Die Einfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang des Viehs vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, zu gestatten, und zwar:

a. nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte;

b. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diese die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltungen und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür zu sorgen, daß eine Verührung mit anderem Klauenvieh, sofern solches nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Die für die Verladung benutzten Frachtbriefe und Eisenbahnwagen sind nach näherer Anweisung des königlichen Ministeriums des Innern zu kennzeichnen. (Zu vergleichen § 43 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 7. April 1912.) Auch ist die Polizeibehörde des Schlachtortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

3) Die Einfuhr von Klauenvieh zu Ruh- oder Jagtzwecken darf nur mit Genehmigung der königlichen Kreisauptmannschaft erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Polizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von mindestens einer Woche der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Absatz 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldeung der Tiere finden die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäß Anwendung.

4) Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes kann der gemeinschaftliche Weidgang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwämmen für das Klauenvieh verboten werden. In besonders gefährdeten Teilen des Beobachtungsgebietes kann die Festlegung der Hunde angeordnet werden.

### C. Für Sperbezirk und Beobachtungsgebiet.

Im Sperbezirke und Beobachtungsgebiete werden verboten:

1) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auktions- und Klauenvieh- und Wochenmärkten. Dies gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.

2) Der Handel mit Klauenvieh, erforderlichenfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Unter dieses Verbot fällt auch das Aufsuchen von Viehhändlern durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.